

Rechtsverordnung
über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hörstel und die
Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
der Stadt Hörstel.

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 4. 1975 (GV. NW. S. 398) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Hörstel vom 7. Juli 1975 folgendes verordnet:

§ 1

Für die öffentlichen Grundschulen, deren Träger die Stadt Hörstel ist, wird je ein Schulbezirk gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke ergibt sich aus § 2 dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Hörstel werden wie folgt festgelegt:

a) für die St.-Antonius-Schule - kath. Grundschule:

das Gebiet der ehemaligen Stadt Bevergern in den Grenzen vom 31. 12. 1974, außer den Gebäuden Nr. 14 und 31 in der Nähe der Rheiner Straße, einschließlich des ab 1. 1. 1975 eingegliederten Gebietsteiles „Fernrodde“.

b) für die St.-Anna-Schule - kath. Grundschule:

das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dreierwalde in den Grenzen vom 31. 12. 1974 und der Gebäude Nr. 66, 76 und 82 aus der früheren Gemeinde Hörstel an der Dreierwalder Straße, sowie das Gebäude „Heideweg 7“ aus der früheren Gemeinde Hörstel einschließlich des ab 1. 1. 1975 eingegliederten Gebietsteiles „Lütkenfelde“.

c) für die St.-Ludgerus-Schule - kath. Grundschule:

das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hörstel in den Grenzen vom 31. 12. 1974 unter Einbeziehung eines Teiles der ehemaligen Gemeinde Riesenbeck und zwar die Gebäude am „Bergeshöveder Berg“ Nr. 1, 2, 3 und 4, sowie der Gebäude Nr. 14 und 31 der ehemaligen Stadt Bevergern in der Nähe der Rheiner Straße außer den Gebäuden Dreierwalder Straße Nr. 66, 76 und 86 sowie des Gebäudes „Heideweg“ Nr. 7 unter Fortfall der im Rahmen der Gebietsreform ab 1. 1. 1975 an die Stadt Ibbenbüren abgegebenen Gebietsteile.

d) für die Sünthe-Rendel-Schule - kath. Grundschule:

der Teil der ehemaligen Gemeinde Riesenbeck in den Grenzen vom 31. 12. 1974 westlich folgender Linie, ausgenommen die Gebäude Nr. 1, 2, 3 und 4 am „Bergeshöveder Berg“. Nördlich des Dortmund-Ems-Kanals: die Grenze zwischen den ehemaligen Bauerschaften Lage und Birgte; südlich des Dortmund-Ems-Kanals: Wennemers Bach hinter der Besetzung Leo Postmeier, Münsterstraße 65, bis zur Landstraße Riesenbeck-Dörenthe (L 591), südlich der Landstraße der Weg westlich an den Gehöften Prinze und Beiermann vorbei bis Wallmeyer; vom Gehöft Wallmeyer die Lager Straße bis zur Besetzung Alfons Schilling, von dort der Lager Damm bis zum Abzweig des Flöttenweges, der Flöttenweg in südöstlicher Richtung bis zum Abzweig des Hünterdammes, der Hünterdamm in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

e) für die St.-Bonifatius-Schule - kath. Grundschule:

das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Riesenbeck östlich der unter d) festgelegten Linie.

§ 3

Für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Hörstel wird ein Schuleinzugsbereich gebildet. Die räumliche Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches ergibt sich aus § 4 dieser Rechtsverordnung. Gem. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Hörstel zwischen der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten vom 23. 7. 1975 ist die Stadt Hörstel ermächtigt, den Schuleinzugsbereich auch für die Gemeinde Hopsten festzulegen.

§ 4

Der Schuleinzugsbereich für die Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in Hörstel umfaßt das Gebiet der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten.

§ 5

In einer Kreiskarte M. 1 :50 000 sind die Schulbezirksgrenzen in „Rot“ und die Schuleinzugsbereichsgrenzen in „Grün“ eingetragen. Die Kreiskarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1975/76 in Kraft.
Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die in § 5 bezeichnete Kreiskarte liegt anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit vom 28. 7. 1975 bis 27. 8. 1975 im Rathaus, Kalixtusstraße 6, und in der Verwaltungszweigstelle, Tiefer Weg 5, öffentlich aus.

Hörstel, den 28. 7. 1975

Der Bürgermeister

gez. B e y e r

Veröffentlicht:

Der Tecklenburger, Ausgabe vom 28. 7. 1975

Ibbenbürener Volkszeitung, Ausgabe vom 28. 7. 1975

In Kraft getreten am 1. 8. 1975